

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

40. Verordnung vom 28.07.1836 publ. 30.07.1836

frühen Heirathens, ist jedem Unterthan männlichen Geschlechts untersagt worden, ohne besondere Landesherrliche Dispensation vor dem völlig zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre sich zu verheirathen, weshalb derselbe sich bei dem, die Trauung verrichtenden Geistlichen über sein Alter zu legitimiren hat. Auch ist darnach jede Proclamation und Trauung bis nach beigebrachter Heiraths-Erlaubniß zu verweigern, wenn der Mann in den letzten vier, der Anmeldung bei dem Geistlichen vorangegangnen Jahren eine Unterstützung aus einer hiesigen Kirchspiels-Armencasse oder einem allgemeinen Armenfonds erhalten hat, oder wenn dessen, mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahres unterhalten worden ist.

40) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 28. Juli publ. den 30. Juli 1836.

Nach §. 12. des Gesetzes vom 18. d. M. über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, ist jeder Branntweimbrenner verbunden, eine

Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 18/20. Juli 1836 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins.

schriftliche Nachweisung bei dem Steueramte seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß:

- 1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzers des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;
- 2) sämtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaisch-Bottiche, Gesege-  
fäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmashinen, Schlangenröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter und Branntweinbehälter;
- 3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuerbehörde vermessenen Apparate.

Nach §. 13. des obgedachten Gesetzes haben auch alle sonstige Personen, die Destillir-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben, die sich bei der Publication dieser Bekanntmachung in ihren Händen befinden, unter Angabe des Eigenthümers bei dem Steueramte ihres Wohnortes schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zu-

voriger bei dem gedachten Steueramte eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabsolgen zu lassen.

Indem auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht wird, werden diejenigen, welche hiernach Nachweisungen oder Anzeigen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese spätestens bis zum 8. k. M. bei dem Steueramte ihres Wohnorts einzubringen, indem sie sonst in die im Gesetze angedrohte Ordnungsstrafe verfallen würden.

Zugleich wird bemerkt, daß die gedachten Nachweisungen und Anzeigen:

aus der Stadt und dem Amte Oldenburg, beim Hauptsteueramte in Oldenburg (Steuer-Einnehmer Boyksen),

aus dem Amte Zwischenahn, beim Nebensteueramte daselbst (Steuer- und Amtseinnehmer Kasemus),

aus den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede, bei dem Nebensteueramte zu Rastede (Steuer- und Amtseinnehmer Eilers),

aus den Kirchspielen Tade und Schweiburg, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe in Barel (Steuereinnehmer Lübken),

aus dem Amte Elsfleth, beim Grenzsteuer-

amte 1ster Classe in Elsfleth (Steuereinnehmer Köppen),

aus dem Amte Bockhorn, beim Nebensteueramte daselbst (Steuer- und Amtseinnehmer Harde),

aus dem Amte Brake, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe vor Brake (Steuereinnehmer Sinnah),

aus dem Amte Rodenkirchen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Strohauserfiel (Steuereinnehmer Lauw),

aus dem Amte Abbehausen, mit Ausnahme des Kirchspiels Blexen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Großensiel (Steuereinnehmer Volkmann),

aus dem Kirchspiele Blexen des ebengedachten Amtes, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Blexen (Steuereinnehmer Numfen),

aus dem Amte Burhave, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Burhaversiel (Steuereinnehmer Tobel),

aus dem Amte Landwührden, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Dedesdorf (Steuer- und Amtseinnehmer Innecken),

aus der Stadt und dem Amte Delmenhorst, mit Ausschluß des Kirchspiels Stuhr, bei dem Hauptsteueramte in Delmenhorst (Steuereinnehmer Knauer),

aus dem Kirchspiele Stuhr, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Stuhr (Steuereinnehmer Mestwerdt),

aus den Kirchspielen Berne und Neuenhutorf des Amts Berne, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Berne (Steuereinnehmer Bendel),

aus den Kirchspielen Warfleth, Bardewisch und Altenesch des gedachten Amts, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Mozen (Steuereinnehmer Schröder).

aus dem Kirchspiele Ganderkesee, bei dem Hauptsteueramte in Delmenhorst (Steuereinnehmer Knauer),

aus dem Kirchspiele Hude des Amts Ganderkesee, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Berne (Steuereinnehmer Bendel),

aus dem Amte Wildeshausen, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Dreyer),

aus dem Amte Bechta, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer, Zollinspector Frisius),

aus dem Amte Steinfeld, bei dem Nebensteueramte in Dinklage (Steuer- und Amtseinnehmer Meistermann),

aus dem Amte Damme, bei dem Hauptsteueramte daselbst (provisorischen Steuereinnehmer Werner Mähler),

aus dem Amte Cloppenburg, bei dem Hauptsteueramte daselbst (provisorischen Steuereinnehmer Oltmanns),

aus dem Amte Lönningen, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Peecken),

aus dem Amte Friesoithe, mit Ausnahme des Saaterlandes und des Kirchspiels Barffel, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Becker),

aus dem Saaterlande, bei dem Nebensteueramte, zu Ramsloh (Steuereinnehmer Bitter),

aus dem Kirchspiele Barffel des letztgedachten Amtes bei dem Nebensteueramte in Barffel (Steuereinnehmer Walter),

aus der Stadt und dem Amte Sever, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Sarik),

aus dem Amte Lettens, mit Ausnahme der Insel Wangerooge, bei dem ebengedachten Hauptsteueramte in Sever,

auf der Insel Wangerooge, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe daselbst (Steuereinnehmer Ostenkötter),

aus dem Amte Minsen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Hoochsiel (Steuereinnehmer Kost),

und aus der Herrschaft Kniphausen, bei